

VI. Rechte der ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen.

§ 19.

Die alljährlich zu Kantate stattfindende Abgeordneten-Versammlung, sowie jede sachungsgemäß einberufene außerordentliche Versammlung des Verbandes ist berechtigt:

- a) über die Mittel des Verbandes zu verfügen;
- b) die Besprechung und Behandlung von Verbandsangelegenheiten herbeizuführen, die nicht auf der Tagesordnung stehen;
- c) die Satzungen des Verbandes zu ändern;
- d) die Auflösung des Verbandes zu beschließen (§ 20).

Etwasige Beschlussfassungen über Punkt c und d bedingen, daß die bezüglichen Anträge mindestens fünf Wochen vor der betreffenden Versammlung beim Vorstand angemeldet sind (§ 20).

VII. Auflösung des Verbandes.

§ 20.

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine sachungsgemäß einberufene Versammlung vollzogen werden; sie kann jedoch nur dann stattfinden, wenn mindestens zwei Drittel der dem Verbandsangehörigen Vereine bei der Versammlung vertreten sind und die Auflösung durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Abgeordneten beschlossen wird.

§ 21.

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt dessen gesamtes Vermögen Unterstützungsvereinen oder Wohlfahrtsvereinen im deutschen Buchhandel zu.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Wegen Nachdrucks ist, wie in Nr. 18 d. Bl. vom 22. Januar 1901 an dieser Stelle berichtet worden ist, am 16. Januar vom Landgericht I in München die Zuschneiderin Maria van der Belden zu 200 M Geldstrafe und 1000 M Buße verurteilt worden; außerdem ist auf Einziehung der Nachdrucks-Exemplare erkannt worden. In dem Verlage der „Modenwelt“, Franz Lipperheide in Berlin, ist ein von zwei Damen verfaßtes Lehrbuch der Schneiderei erschienen, das, wie es im Urteile heißt, zu dem Besten gehöre, was auf diesem Gebiete produziert worden ist. Es sei übersichtlich, klar und verständlich. Die Angeklagte giebt in München Zuschneide-Lehrkurse und legt das Lehrbuch von Lipperheide ihrem Unterricht zu Grunde. Anfangs diktierte sie den Text und ließ ihre Schülerinnen die Zeichnungen durchpausen. Das war aber zu umständlich. Sie ließ deshalb in dreitausend Exemplaren ein Lehrbuch herstellen, das nicht im Buchhandel erschien, sondern nur an ihre Schülerinnen abgegeben wurde. Ueber 2300 Exemplare hat sie seit 1894 an Schülerinnen abgegeben, davon 125 an ihre Filialen in Regensburg und anderen Orten, die von einigen ihrer Schülerinnen gegründet worden waren. Das „Lehrbuch“ der Angeklagten ist an zahlreichen Stellen wörtlich aus dem Lehrbuch der Modenwelt abgeschrieben; andere Stellen sind dem Sinne nach genau wiedergegeben. Die Zeichnungen sind verkleinert, aber genau dem Lipperheideschen Werke nachgebildet. Die Abweichungen, die sich hier und da zeigen, können ihrer geringfügigen Natur wegen nicht in Betracht kommen. Da die Anklage nicht auf Nachdruck schlechthin, sondern auf Verbreitung des Nachdrucks lautete, so war Verjährung nicht anzunehmen. Die Angeklagte hat das Exemplar des Buches ihren Schülerinnen mit 4 M berechnet. Danach wurde die Buße bemessen, die dem Nebenkläger, Freiherrn Franz von Lipperheide in Berlin, von der Angeklagten zu zahlen ist.

Die Revision der Angeklagten kam am 1. April d. J. vor dem Reichsgericht zur Verhandlung. — Die Angeklagte behauptete, sie habe nur die in der Zeitschrift „Modenwelt“ erschienenen Artikel benutzt. Diese Zeitschrift sei aber kein Buch und deshalb für den Unterricht unbrauchbar. Sie habe sich keines Nachdrucks schuldig gemacht, sondern nur einen Auszug angefertigt und den Stoff selbständig verarbeitet. — Der Reichsanwalt beantragte die Verwerfung der Revision, da der strafbare Thatbestand ausreichend festgestellt sei. Das Lehrbuch von Lipperheide sei bereits 1891 in Buchform erschienen, nachdem es vorher in der „Modenwelt“ er-

schienen war. — Dem Antrage gemäß erkannte das Reichsgericht auf Verwerfung der Revision.

Fliegender Gerichtsstand der Presse. — In der „Deutschen Juristenzeitung“ (Berlin, Otto Liebmann) unterwirft Kammergerichtsrat Dr. Kroneder den bekannten Uebelstand des wechselnden (fliegenden, ambulanten) Gerichtsstandes der Presse einer eingehenden Besprechung, indem er die vorjährigen Beschlüsse des Deutschen Juristentags zu Bamberg und der Reichstagskommission, die im Februar dieses Jahres über dieselbe Sache Beschlüsse gefaßt hat, einander gegenüberstellt. Der Juristentag hatte folgende Fassung des Gesetzesparagrafen beschlossen:

„Begründet der Inhalt einer im Inlande erschienenen Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so ist für deren Verfolgung im Wege der öffentlichen Straflage dasjenige Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Dies gilt nicht, sofern es sich um eine weitere selbständige Verbreitung der Druckschrift handelt.“

Dagegen hat die Reichstagskommission nachstehenden Wortlaut vorgeschlagen:

„Bildet der Inhalt einer im Inlande erschienenen Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so ist der Gerichtsstand der begangenen That nur bei demjenigen Gericht begründet, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Daneben ist bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, derjenige Wohnsitz des Verletzten für den Gerichtsstand maßgebend, welchen er zur Zeit des Erscheinens der Druckschrift inne hatte, vorausgesetzt, daß an diesem Orte eine Verbreitung der Druckschrift stattgefunden hat. Die Fälle, in welchen die strafbare Handlung in der selbständigen weiteren Verbreitung einer Druckschrift besteht, werden durch diese Vorschrift nicht berührt.“

Diesen Beschluß der Reichstagskommission bekämpft Dr. Kroneder. Er führt dabei u. a. folgendes aus:

„Es liegt kein Grund dafür vor, gerade in den häufigsten Fällen gegen die Presse, wie die Reichstagskommission will, neben den Gerichtsständen des Wohnorts des Verfassers, Druckers und Verlegers, sowie dem des Erscheinungsortes noch einen Sondergerichtsstand am Wohnorte des Verletzten zur Auswahl für die Staatsanwaltschaft zuzulassen. Dagegen sprechen alle Gründe, welche gegen jeden mehrfachen Gerichtsstand in Preßsachen ins Feld zu führen sind. Hier kommt aber noch hinzu, daß es sich vielfach um Beleidigungen von Mitgliedern der preussischen Landes- und deutschen Reichs-Centralbehörden durch Zeitungen handelt, welche außerhalb Berlins erscheinen. Die erwähnte Fassung könnte somit leicht eine unerwünschte Häufung von Preßprozessen bei den Berliner Gerichten zur Folge haben. Der Beschluß der Reichstagskommission erscheint mir daher auch in diesem Punkte nicht sachgemäß.“ — Dr. Kroneder empfiehlt daher folgende Fassung:

„Bildet der Inhalt einer im Inlande erschienenen Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so ist für deren Verfolgung dasjenige Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. — Eine Privatklage wegen einer solchen strafbaren Handlung kann auch an demjenigen Orte angestellt werden, an welchem der Privatkläger zur Zeit des Erscheinens der Druckschrift seinen Wohnsitz hatte. Die Fälle, in welchen die strafbare Handlung in der selbständigen weiteren Verbreitung einer Druckschrift besteht, werden durch diese Vorschrift nicht berührt.“

Post. — Im Verkehr mit überseeischen Ländern wird empfohlen, die abzusendenden Pakete möglichst so einzurichten, daß sie als Postpakete befördert werden können (nicht über 3, bzw. 5 kg). Pakete, die den bezüglichen Anforderungen nicht entsprechen und deshalb der fremden Postverwaltung nicht überliefert werden dürfen, werden nur innerhalb Deutschlands durch die Post befördert und dann (in Bremen oder Hamburg) in der Regel einer Speditionsfirma übergeben. Die Beförderung solcher Pakete (Postfrachstücke) verursacht höhere Gebühren, mancherlei Nebenkosten, Verzögerungen und Umständlichkeiten.

Post. — Das soeben erschienene amtliche „Postblatt“ 1901 Nr. 2 stellt die nachfolgenden wichtigsten Neuerungen des letzten Vierteljahrs im Postverkehr zusammen:

1. Die für die deutschen Schutzgebiete und die deutschen Postanstalten im Auslande ausgegebenen neuen Postwertzeichen werden auch beim Postamt 19 in Berlin SW. (Weuthstraße) verkauft. Sie können von der Verkaufsstelle auch brieflich bezogen werden; in diesem Falle ist der Betrag vom Besteller unmittelbar durch Postanweisung an das Postamt 19 in Berlin SW. einzusenden. Kolonial-Postwertzeichen früherer Ausgaben werden postseitig nicht mehr verkauft.

2. Nachnahmen sind zugelassen: a) bis 800 M auf Einschreib-